



Absicht zur Einleitung eines Verfahrens für Landumlegungen und Grenzbereinigungen in Verbindung mit einem Nutzungsplanverfahren für das Gebiet Faderna, Alvaneu Dorf

Gemäss Beschluss vom 13.11.2024 beabsichtigt der Gemeindevorstand Albula/Alvra ein Verfahren für Landumlegungen und Grenzbereinigungen in Verbindung mit einem Nutzungsplanverfahren für das Gebiet Faderna, Alvaneu Dorf, einzuleiten. Gestützt auf Art. 65 ff. des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) und Art. 28 ff. der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) wird diese Absicht unter Hinweis auf die Abgrenzung des Bezugsgebiets, die Art und Weise der Durchführung sowie den Zweck der Massnahme wie folgt bekannt gegeben:

1. Das Einzugsgebiet umfasst die Parzellen Nrn. 214 und 886 des Grundbuches Albula/Alvra.
2. Der Plan mit der vorgesehenen Abgrenzung des Bezugsgebiets kann auf der Gemeindeverwaltung Albula/Alvra, Veia Baselgia 6, 7450 Tiefencastel und auf der Website der Gemeinde Albula/Alvra unter www.albula-alvra.ch eingesehen werden.
3. Das Verfahren für Landumlegungen und Grenzbereinigungen erfolgt in Verbindung mit dem Nutzungsplanverfahren (Teilrevision der Ortsplanung «Umsiedlung Brienz/Brinzauls») für das Gebiet Faderna.
4. Zweck der Landumlegung und Grenzbereinigung in Verbindung mit einem Nutzungsplanverfahren für das Gebiet Faderna:
 - Sicherstellen der Verfügbarkeit der für die «Wohnzone Umsiedlung Brienz/Brinzauls» benötigten Landfläche.
 - Zuweisung der vorgesehenen «Wohnzone Umsiedlung Brienz/Brinzauls» ins Eigentum der Gemeinde durch flächengleichen Abtausch von Landflächen.
5. Einsprachen gegen die beabsichtigte Einleitung des Verfahrens und das vorgesehene Bezugsgebiet sind innert 30 Tagen seit Publikationsdatum (22.11.2024 – 23.12.2024) schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand zu richten (Art. 30 KRVO).

Der Gemeindevorstand Albula/Alvra